

Am 22. Juni 2004 lud das ifo Institut zu seiner 55. Jahresversammlung ein. Während der Mitgliederversammlung, die, wie auch die Kuratoriumssitzung, am Vormittag im Haus der bayerischen Wirtschaft stattfand, legte Prof. Dr. Wilhelm Simson, ehemaliger Vorstandsvorsitzender der E.ON AG und Vorsitzender des Kuratoriums und des Verwaltungsrates des ifo Instituts, den Jahresabschluss vor. Dieser wurde einstimmig beschlossen und der Vorstand einstimmig entlastet. Im Anschluss an die Wahl der Kuratoriums- und Verwaltungsratsmitglieder berichtete Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Werner Sinn, Präsident des ifo Instituts, über die Aktivitäten des Instituts im Jahr 2003. Ab 11.15 Uhr fand die Preisverleihung, die von Dr. Ferdinand Graf von Ballestrem, Vorsitzender der Gesellschaft der Freunde, Prof. Dr. Karlhans Sauerheimer, stellvertretender Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirates, und Prof. Sinn vorgenommen wurde, für ausgewählte Mitarbeiter statt. Der Preis für besondere Leistungen in der Drittmittelforschung wurde auch dieses Jahr zweimal vergeben und ging an Mitarbeiter, die dem Institut schon lange die Treue gehalten haben. Als erster Preisträger wurde Prof. Dr. Rolf-Ulrich Sprenger für das im Auftrag des Nomura Research Institute durchgeführte Projekt »Integrating Environmental and Employment Policies: Assessment of the EU Experience to Date« prämiert. Den zweiten Preis erhielt Dr. Robert Koll, der neben seiner Tätigkeit im Vorstandsbüro noch Projekte für verschiedene Auftraggeber bearbeiten konnte. Der Wissenschaftspreis der Gesellschaft zur Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung (Freunde des ifo Instituts) e.V. wurde Dr. Ludger Wößmann verliehen für den Beitrag »Schooling Resources, Educational Institutions and Student Performance: The International Evidence«, der im Oxford Bulletin of Economics and Statistics veröffentlicht wurde. Im Anschluss an die Preisverleihung hatten die Gäste Gelegenheit, sich im Foyer im Gespräch mit Mitarbeitern des ifo Instituts über die Forschungsprojekte und Serviceleistungen zu informieren.



Der öffentliche Teil der ifo Jahresversammlung, der um 14.00 Uhr begann, musste aufgrund des außerordentlich großen Interesses in die Aula der Ludwig-Maximilians-Universität verlegt werden. Den über 800 Teilnehmern, darunter zahlreiche Vertreter von Mitgliedsfirmen des ifo Instituts und von Landes- und Bundesministerien, wurde ein besonders interessantes und dicht gedrängtes Programm geboten. Nach den Begrüßungsworten von Prof. Sinn und dem Rektor der Universität, Prof. Dr. Bernd Huber, sprach der Präsident der Tschechischen Republik, Prof. Ing. Václav Klaus, über die EU-Erweiterung, von der er weder für die alten Mitgliedsländer noch für die neuen »große und messbare Effekte« erwartet. Allerdings sieht er Zielkonflikte zwischen der Anzahl der EU-Mitglieder, den Aktivitäten der EU und den Entscheidungsmechanismen der europäischen Institutionen.¹ Im Anschluss an die Ausführungen von Václav Klaus unterstrich der Staatsminister für Europaangelegenheiten und Regionale Beziehungen in der Bayerischen Staatskanzlei, Eberhard Sinner, in seinem Grußwort die friedensstiftende Wirkung der europäischen Einigung. Die mit großer Spannung er-



¹ Die Rede wird im ifo Schnelldienst 13/2004 im Wortlaut dokumentiert.

wartete neue ifo Konjunkturprognose wurde von Prof. Sinn vorgestellt. Er berichtete zunächst über die Weltkonjunktur: Die USA, Südostasien, Japan und auch die europäischen Volkswirtschaften seien gemeinsam im konjunkturellen Aufwind, während sich die deutsche Konjunktur immer noch nicht durchgreifend gefestigt zeige. In seinem Vortrag ging Prof. Sinn ausführlich auf die Entwicklung in den neuen EU-Mitgliedstaaten ein.²

Einen weiteren Höhepunkt und zugleich den Abschluss der Veranstaltung stellte das Expertengespräch über eine Steuerreform in Deutschland dar. Unter der Moderation von Nikolaus Piper, Ressortleiter Wirtschaft der Süddeutschen Zeitung, diskutierten Prof. Dr. Paul Kirchhof, Direktor des Instituts für Finanz- und Steuerrecht der Universität Heidelberg, Friedrich Merz, MdB, Stellvertretender Vorsitzender der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Prof. Dr. Wolfgang Wiegard, Vorsitzender des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und Prof. Hans-Werner Sinn. Einig war sich das Podium darin, dass das gegenwärtige Steuersystem dringend reformbedürftig ist, die Vorschläge über ein zukünftiges unterschieden sich aber deutlich. Während Prof. Kirchhof für ein »Konzept der Freiheit« plädierte, bei dem es keinerlei Ausnahmetatbestände mehr gibt und alle Einkommensarten gleich behandelt werden, sprach sich Prof. Wiegard für eine duale Einkommensteuer aus. Nach Ansicht von Friedrich Merz sollte eine synthetische Einkommensteuer beibehalten werden, nach der alle Einkünfte gleich besteuert werden. Statt der bestehenden sieben sollte es aber künftig nur noch vier Einkunftsarten geben. Prof. Sinn plädierte dagegen ebenfalls für eine duale Einkommensteuer. Die Statements der Podiumsteilnehmer sind hier im Anschluss veröffentlicht.

² Die Konjunkturprognose ist in dieser Ausgabe des ifo Schnelldienstes auf den Seiten 10–36 zu finden.

Friedrich Merz MdB, Stellvertretender Vorsitzender der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Ein modernes Einkommensteuerrecht für Deutschland

Nach wie vor befindet sich die deutsche Volkswirtschaft in einer schweren strukturellen Krise. Um unser Land aus dieser tiefen Krise herauszuführen, brauchen wir eine tief greifende Erneuerung der Sozialen Marktwirtschaft.

Die Erneuerung muss im Rahmen eines klaren, ordnungspolitisch fundierten Sanierungskonzepts zusammengefasst werden. Ein Sanierungskonzept mit diesen Zielen setzt zuerst grundlegende Reformen der Arbeitsmarktordnung, der sozialen Transfersysteme und der sozialen Sicherungssysteme voraus.

Die Steuerpolitik kann zu diesen notwendigen Reformen ihrerseits einen wichtigen Beitrag leisten. Eine grundlegende Reform des Einkommensteuerrechts wird dabei neben der radikalen Vereinfachung des Systems vor allem dafür sorgen, dass die Bürger, die ein ausreichendes Einkommen haben, um für sich selbst und ihre Familien zu sorgen, die finanziellen Spielräume zurückgewinnen, die ihnen auch die notwendige Vorsorge für die Risiken des Lebens ermöglicht.

Die Erneuerung des Steuerrechts war noch nie so drängend wie heute. Wir brauchen eine grundlegende Reform der Steuerstruktur. Die im Amt befindliche Bundesregierung hat hierfür bislang kein schlüssiges Konzept vorgelegt. Es besteht auch keine Hoffnung mehr, dass in dieser Legislaturperiode noch eine Kurskorrektur erfolgt. Die Botschaft der SPD ist leider unmissverständlich und steht in der sozialdemokratischen Tradition: Die SPD will weiter »mit Steuern steuern«.

Für CDU und CSU dienen Steuern zuerst und vor allem der Sicherung des allgemeinen Finanzbedarfs des Staates. Deshalb legen CDU und CSU ein gemeinsames steuerpolitisches Gesamtkonzept vor, das auf einem freiheitlichen Staatsverständnis basiert und das Steuersystem nicht länger zur staatlichen Verhaltenslenkung missbraucht:

Vorrangiges Ziel ist ein **einfacheres und transparenteres** Steuersystem. Der Steuerpflichtige muss wieder selbst erkennen können, warum und in welcher Höhe er Steuern zahlen muss. Deshalb steht im Zentrum unseres Konzepts ein neu formuliertes Einkommensteuergesetz, dessen Belastungsgrund und dessen Belastungshöhe die Bürger wieder verstehen und das für jedermann einfach und verständlich nachzuvollziehen ist. Es wird stärker an die Quellenbesteuerung anknüpfen und das Lohnsteuerverfahren entscheidend vereinfachen. Es wird in einer verständlichen Sprache verfasst sein und zur Wahrung der Rechtskontinuität die Systematik und Terminologie des bestehenden Einkommensteuerrechts fortführen. Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit der Besteuerung muss wieder hergestellt werden. Rechts- und Planungssicherheit müssen folgen.

Tragendes Prinzip der Vereinfachung heißt weitgehender **Abbau von Subventionen und Vergünstigungen** für Einzelgruppen verbunden mit klarer **Senkung der Tarifsätze**. Beides gehört untrennbar zusammen. Wenn der Abbau von Steuervergünstigungen nicht Hand in Hand geht mit einer Reduktion der Steuersätze, verkommt eine Steuervereinfachung zur bloßen Steuererhöhung mit entsprechend negativen Wirkungen auf Wachstum und Beschäftigung. Deshalb sieht der neue Einkommensteuertarif mit einem Eingangsteuersatz von 12% und einem Spitzensteuersatz von 36% deutlich niedrigere Sätze als im bestehenden System vor.

Neben Vereinfachung und Entlastung im Einkommensteuerrecht sind weitere Korrekturen zwingend erforderlich. Hierzu zählt eine **Reform der Gemeindesteuern** mit einer Nachfolgeregelung für die Gewerbesteuer und einer Vereinfachung der Grundsteuer. So erhalten Städte und Gemeinden wieder dauerhaft verlässlich planbare Einnahmen und ihre kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten zurück.

Nicht zuletzt ist auch eine Neuausrichtung der **Unternehmensbesteuerung** erforderlich. Zur Sicherung eines flexiblen und anpassungsfähigen Steuersystems ist eine Beibehaltung des Dualismus von Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerrecht erforderlich. Dabei ist die international sich durchsetzende Systementscheidung zur Abmilderung einer Doppelbesteuerung durch eine Korrektur des Halbeinkünfteverfahrens weiterzuentwickeln.



Zehn Leitsätze für ein Regierungsprogramm zur Steuerpolitik

Erster Leitsatz: Neufassung des Einkommensteuergesetzbuches

Das gegenwärtige Einkommensteuergesetz ist nicht mehr reformfähig. Es wird durch ein vollständig neu formuliertes Einkommensteuergesetz ersetzt, das sich am Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und der Verständlichkeit ausrichtet und zur Wahrung der Rechtskontinuität die bekannte Systematik und Terminologie beibehält. Gegenstand der Besteuerung ist das realisierte Markteinkommen; nicht am Markt erzielte Einkünfte, wie z.B. Lotteriegewinne oder staatliche Sozialtransferleistung, sind nicht steuerbar.

Zweiter Leitsatz: Radikale Vereinfachung der Steuererklärung und der Steuerveranlagung

Die elektronische Datenübermittlung und -verarbeitung wird konsequent ausgebaut und der Steuererklärungs- und Steuerveranlagungsaufwand drastisch gesenkt. Arbeitnehmer erhalten in der Regel unmittelbar nach Ablauf des Kalenderjahres einen elektronischen Steuererklärungsentwurf des Finanzamtes auf der Grundlage der Daten des Lohnsteuerverfahrens und der abgeführten Quellensteuer auf Kapitalerträge.

Dritter Leitsatz: Einkunftsarten und Einkunftsermittlung

Leitbild bleibt eine synthetische Einkommensteuer, nach der alle Einkünfte gleich besteuert werden. Statt der bestehenden sieben gibt es künftig nur noch vier Einkunftsarten:

- Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit und aus Vermietung und Verpachtung),
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Alterseinkünfte und sonstige Einkünfte.

Einführung eines Wahlrechtes zwischen Steuerbilanzierung und Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Verselbständigung der steuerlichen Bilanzierung unter Lösung der Maßgeblichkeit von der Handelsbilanz.

Vierter Leitsatz: Vereinfachung der Besteuerungsgrundlagen und Beseitigung von Steuervergünstigungen

Die bestehenden Steuerbefreiungen, Freibeträge, Abzugsbeträge und Ermäßigungen werden weitgehend aufgehoben. Sonderausgaben und außergewöhnliche Be-

lastungen werden zusammengefasst und reduziert. Die Steuerbegünstigungen für mildtätige, kirchliche und besonders förderungswürdige gemeinnützige Zwecke sowie für politische Parteien bleiben grundsätzlich erhalten. Ein Spendenabzug zur Förderung der Freizeitgestaltung entfällt.

Fünfter Leitsatz: Entlastung durch einen einheitlichen Grundfreibetrag und durch eine Senkung der Steuertarife

Jede Person erhält einen einheitlichen Grundfreibetrag von 8 000 €. Zieltarif ist nach dem linear-progressiven Tarif des Sofortprogramms ein einfacher Stufentarif mit einem Eingangssteuersatz von 12% und einem Spitzensteuersatz von 36% ab einem Einkommen von 45 000 € (Ledige). Tarifföhe und Tarifverlauf werden zur Vermeidung einer »kalten Progression« jedes zweite Jahr inflationsbereinigt.

Sechster Leitsatz: Die steuerliche Behandlung von Ehe und Familie

Die Herstellung der Gerechtigkeit und die Förderung von Ehe und Familie erfolgt durch die Fortgeltung des Ehegattensplittings und die Gewährung eines einheitlichen Grundfreibetrags auch für Kinder in Höhe von 8 000 €. Zur weiteren Verbesserung des Familienleistungsausgleichs wird das Kindergeld adäquat zum Kinderfreibetrag angehoben. Notwendige Aufwendungen zur Versorgung, Betreuung und Erziehung von Unterhaltsberechtigten sind grundsätzlich steuerlich abzugsfähig.

Siebter Leitsatz: Die nachgelagerte Besteuerung der Alterseinkünfte

Die Besteuerung der Altersbezüge erfolgt mit einer Übergangsregelung zur Vermeidung von Doppelbesteuerung nachgelagert und im Wege des Quellenabzugs. Vorsorgeaufwendungen für solche Vorsorgesysteme, die ausschließlich der Alterssicherung dienen (Leibrenten) sind abzugsfähig.

Achter Leitsatz: Besteuerung der Veräußerungsgewinne

Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern, die der Einkünfteerzielung dienen (vermietete Immobilien, Wertpapiere), unterliegen der Steuerpflicht. Gewinne aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen, die ausschließlich der Privatsphäre zuzuordnen sind – z.B. selbst genutzte Immobilien oder private Sammlungen –, sind nicht steuerpflichtig. Aus Gründen des Vertrauensschutzes und der Praktikabilität wird die Besteuerung grundsätzlich auf die ab Inkrafttreten des Gesetzes neu entstehenden Wertsteigerungen begrenzt.

Neunter Leitsatz: Besteuerung der Unternehmen

Der Dualismus von progressiver Einkommensteuer und proportionaler Körperschaftsteuer wird grundsätzlich beibehalten. Einkommensteuerrecht und Körperschaftsteuerrecht werden mit dem grundsätzlichen Ziel der Besteuerungs-, Rechtsform- und Finanzierungsneutralität unter Berücksichtigung der europäischen und internationalen Entwicklung aufeinander abgestimmt.

Einführung eines Wahlrechts für Personengesellschaften zur Besteuerung nach dem Körperschaftsteuergesetz.

Zehnter Leitsatz: Gemeindefinanzreform

Die Gewerbesteuer wird in Abstimmung mit den Kommunen durch ein Beteiligungsmodell der Kommunen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer ersetzt. Durch die Beibehaltung der kommunalen Hebesätze und durch Einführung eines direkten und transparenten Ausweises des kommunalen Steueranteils kann wieder der Bezug der Einwohner zu ihrer Gemeinde und die Einnahmen- und Ausgabenverantwortung der Kommunen unmittelbar gestärkt werden.

In diesem Sinne ist das steuerpolitische Programm von CDU und CSU für ein modernes Steuerrecht Bestandteil eines klaren, ordnungspolitisch fundierten und sofort durchführbaren Sanierungskonzeptes, das die marktwirtschaftlichen Kräfte unserer Volkswirtschaft erneuert und zusammen – und nur zusammen! – mit den weiter notwendigen strukturellen Reformen der Arbeitsmarktverfassung und der Sozialsysteme die Basis für mehr Wachstum und Beschäftigung schafft.

Prof. Dr. Wolfgang Wiegand, Universität Regensburg, Vorsitzender des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Große Steuerreform für Deutschland

Die deutsche Einkommens- und Unternehmensbesteuerung ist kompliziert, sie ist im internationalen Vergleich – jedenfalls soweit sie die Unternehmen betrifft – zu hoch, und sie führt zu Verzerrungen bei den Investitions- und Finanzierungsentscheidungen sowie der Rechtsformwahl. Die wichtigsten Ziele einer grundlegenden Steuerreform bestehen demnach in einer Steuersenkung, insbesondere im Bereich der international besonders mobilen Kapitaleinkommen, sowie einem möglichst entscheidungsneutralen und damit zugleich einfachen Steuersystem. Die Körperschaftsteuer ist dazu in die Einkommensbesteuerung zu integrieren; erhebliche Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Besteuerung grenzüberschreitender Investitionen zu. Alle Steuerreformvorschläge, die die Unternehmensbesteuerung ausklammern oder nur oberflächlich behandeln, gehen an den wesentlichen Problemen der Besteuerung vorbei. Die Steuerreformkonzepte von CDU/CSU und FDP – und ebenso einige andere Vorschläge – weisen speziell im Bereich der Unternehmensbesteuerung erhebliche Unklarheiten und Defizite auf. Ihr Beitrag zur Lösung der aus meiner Sicht wichtigsten Besteuerungsprobleme ist deshalb begrenzt.

Wenn man an einer synthetischen Einkommensteuer festhalten will, und dafür sprechen überzeugende Gründe, würde eine »Flat Tax« – also ein Tarif mit einheitlichem (Grenz-) Steuersatz –, kombiniert mit einer umfassenden Bemessungsgrundlage und relativ hohen Freibeträgen, den Zielen einer großen Steuerreform am ehesten entsprechen. Damit der Standort Deutschland steuerlich attraktiv wird, sollte der Steuersatz einer Flat Tax 30% nicht überschreiten; besser wäre ein einheitlicher Steuersatz von 25%. Vermutlich müsste im Gegenzug die Umsatzsteuer erhöht werden, um Steuermindereinnahmen zu begrenzen. Ich selbst bin überzeugt, dass sich die politischen Parteien in den nächsten Jahren nicht zu einer solch mutigen Steuerreformkonzeption durchringen werden. Auf der anderen Seite besteht dringender Handlungsbedarf; der Steuerwettbewerb wird ständig intensiver. Als pragmatischer Kompromiss bietet sich deshalb eine duale Einkommensteuer an, wie sie in Norwegen, Schweden und Finnland zu Beginn der neunziger Jahre eingeführt wurde. Eine duale Einkommensteuer unterwirft Arbeitseinkommen und umfassend definierten Kapitaleinkommen unterschiedlichen Tarifen. Sie ist vor allem unter Effizienzgesichtspunkten attraktiv. Die »Achillesferse« der dualen Einkommensteuer besteht in der Abgrenzung von Arbeitseinkommen in Form kalkulatorischer Unternehmerlöhne und Kapitaleinkommen in personengebundenen Unternehmen.

Prof. Dr. Paul Kirchhof, Bundesverfassungsrichter a.D., Universität Heidelberg,

Perspektiven einer Steuerreform

Das geltende Steuerrecht leidet an einer Überfülle von Lenkungsstatbeständen, Ausnahmen und Privilegien. Bei insgesamt 163 Sondertatbeständen im Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht glaubt jeder Steuerpflichtige, privilegiert zu sein, sucht deshalb verschwiegen diesen Vorzug zu verteidigen und möglichst unauffällig weitere Privilegien zu erreichen. Der Politiker hat für diese Steuergeschenke Beifall erhalten und hofft auf weiteren Applaus. Kaum jemand macht sich bewusst, dass das Privileg des einen Steuerpflichtigen vom anderen bezahlt werden muss, dass der Wegfall aller Privilegien viele Steuerpflichtige finanziell besser stellen, ihnen aber vor allem mehr Freiheit gewähren würde, weil sie sich dann in ihrem Unternehmens-, Investitions- und Finanzierungsverhalten nicht mehr vor dem modernen Geßlerhut des Steuerrechts verbiegen und verbeugen müssten, sie sich vielmehr uneingeschränkt ihrem Markt, ihrem Produkt, ihren Kunden widmen könnten.

Wenn der Gesetzgeber die Kraft haben wird, alle Ausnahme- und Privilegientatbestände aus dem Steuerrecht zu entfernen und das dadurch bedingte Steuer Mehraufkommen durch Absenken der Steuersätze an die Allgemeinheit der Steuerpflichtigen zurückzugeben, so kommt er mit einem generellen Spitzensteuersatz von 25% aus. Der Freiheitserfolg ist ein dreifacher: Der Steuerpflichtige bleibt in seinem wirtschaftlichen Verhalten frei von jeder steuerrechtlichen Bevormundung, er darf durch Absenkung der Steuersätze mehr von seinem selbsterworbenen Einkommen behalten, und er kann das Steuerrecht selbst verstehen und dementsprechend seine Erklärung selbst abgeben, wird also der gegenwärtigen Unsicherheit des Planens und Vorsorgens enttrinnen.

Wenn das Steuerrecht auf sieben Einkunftsarten verzichtet und nur noch eine Einkunftsart der gewinn- oder überschusserbringenden Nutzung einer Erwerbsgrundlage kennt, ist die Gleichheit der Steuerlast schon im Ausgangstatbestand angelegt: Wenn es keinen Tatbestand »Gewerbebetrieb« mehr gibt, kann daran auch keine besondere Gewerbesteuer mehr geknüpft werden. Wenn nicht mehr zwischen Einkünften aus Kapital und Einkünften aus Arbeit unterschieden wird, entfällt die Gefahr, dass Kapitalerträge steuerlich entlastet, Arbeitserträge dafür höher belastet werden.

Auch auf die Unterscheidung zwischen Einkommen- und Körperschaftsteuer und dabei insbesondere zwischen der Besteuerung von Personengesellschaften und von Kapi-

talgesellschaften sollte verzichtet werden, weil allein die Wahl der Rechts- und Organisationsform steuerliche Belastungsunterschiede nicht rechtfertigt. Jeder Einkommenserwerb in einer Erwerbsgemeinschaft – von der BGB-Gesellschaft bis zur anonymen Kapitalgesellschaft – ist in einer steuerjuristischen Person zu erfassen, für die die Steuer erklärt, ermittelt, festgesetzt, bezahlt und vollstreckt wird. Die Weitergabe des in der steuerjuristischen Person besteuerten Gewinns an Gesellschafter oder Aktionäre ist dann eine Weitergabe von schon versteuertem Einkommen, also von Vermögen, deshalb steuerlich unerheblich. Dadurch wird der Kapitalmarkt wesentlich entlastet.

Wenn der freiheitliche Verfassungsstaat die Produktionsfaktoren Kapital und Arbeit in privater Hand belässt, also auf das Staatsunternehmertum strukturell verzichtet, muss er seinen gegenwärtigen Finanzbedarf durch gegenwärtige Teilhabe am Erfolg privaten Wirtschaftens finanzieren. Deshalb ist eine gegenwartsnahe – auf ein oder zwei Veranlagungsjahre bezogene – Besteuerung ein Gebot materieller Gerechtigkeit. Wer heute die staatliche Rechtsordnung, das Währungssystem, die gut ausgebildeten Arbeitskräfte und die Nachfragekraft dieser Rechtsgemeinschaft zum Einkommenserwerb genutzt hat, muss diese Gemeinschaft auch heute mitfinanzieren. Eine Stundung der Einkommensteuer bis zum Einkommenskonsum oder bis zum Lebensende ist deshalb nicht vertretbar. Der Steuerpflichtige kann nicht einwenden, er wolle über den Steuerbetrag jetzt noch verfügen, um Kapitalerträge zu erzielen; diese stehen dem Staat zu. Würde jeder Schuldner eine solche Stundung fordern, wäre der wirtschaftliche Leistungsaustausch strukturell behindert. Im Übrigen wirkt die periodische Wertabgabe auch für den Steuerpflichtigen schonender, weil das Einkommen nach Steuern für ihn unbeschränkte Verfügungsfreiheit begründet, während eine Besteuerung am Lebensende den Steuerpflichtigen zur Bewahrung des Vermögens für die Besteuerung verpflichtete, zudem ein Steuerzugriff von 25% Einkommensteuer und vielleicht noch 25% Erbschaftssteuer jede privatwirtschaftlich gewachsene Vermögensstruktur – einen Gewerbebetrieb, eine Praxiseinrichtung oder einen Kapitalfonds – in seiner Substanz zerstörte, damit die Garantie des Privateigentums verletzt.

Das geltende Steuerrecht behindert in seiner Komplizierung und Widersprüchlichkeit die freie Entfaltung der wirtschaftenden Menschen, begründet damit einen gewichtigen Standortnachteil für Deutschland. Wenn hingegen die Steuerlast unausweichlich gleichmäßig auf alle Einkommensbezieher verteilt ist, wird die Freiheit der Steuerpflichtigen wesentlich besser entfaltet: Investitions-, Organisations- und Anbieterentscheidungen werden nicht mehr steuerrechtlich verfremdet; das Steuerrecht bleibt entscheidungsneutral. Das wichtigste Freiheitsinstrument

des Wirtschaftens, der zivilrechtliche Vertrag, dient nicht mehr der Begründung steuerlicher Ungleichheiten, sondern erfüllt seine Funktion der einvernehmlichen, rechtsverbindlichen Verfügung über Eigenes und bewahrt den Vertrag damit von diskreditierender Zweckentfremdung. Vor allem aber stellt die unausweichliche, deshalb maßvolle Steuerlast sicher, dass jedes Einkommen zu mindestens 75% privatnützig verwendet, zu bis zu 25% aber in den allgemeinen Staatshaushalt eingebracht wird. Dadurch ist der Erwerbsanreiz für den Einkommensbezieher gesichert, zugleich aber die Teilhabe der Allgemeinheit an diesem individuellen Einkommenserfolg gewährleistet. Darin liegt ein doppelter Beitrag zur Freiheitskultur: Ein Ansporn zur individuellen Erwerbsanstrengung und eine Freude der steuerlich Mitbegünstigten am Erfolg des anderen.